

Beschlussempfehlung

Hannover, den 06.05.2020

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Rechts der richterlichen Mitbestimmung und zur Stärkung der Neutralität der Justiz

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4394

Berichterstattung: Abg. Helge Limburg (GRÜNE)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Andrea Schröder-Ehlers
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4394

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

**Gesetz
zur Anpassung des Rechts der richterlichen
Mitbestimmung und zur Stärkung der Neutralität
der Justiz**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Das Niedersächsische Richtergesetz vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a
Interessenbekundung

Die oberste Dienstbehörde oder die zuständige nachgeordnete Stelle hat Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Möglichkeit zu geben, vor der Entscheidung über Maßnahmen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4 sowie § 21 Abs. 1 Nr. 4 ihr Interesse an der Übernahme der in den Vorschriften genannten Tätigkeiten zu bekunden (Interessenbekundungsverfahren).“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Worte „unverzüglich nach Dienstantritt“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Beeidigung veranlasst die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte. ²Bei Richterinnen und Richtern auf Probe, die bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden, erfolgt die Beeidigung im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht. ³Über die Beeidigung ist ein Protokoll zu fertigen und zur Personalakte zu nehmen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Teilzeitbeschäftigung“ ein Komma und das Wort „Freijahr“ eingefügt.

**Gesetz
zur Anpassung des Rechts der richterlichen
Mitbestimmung und zur Stärkung der Neutralität
der Justiz**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Das Niedersächsische Richtergesetz vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird der folgende § 3 a eingefügt:

„§ 3 a
Interessenbekundungsverfahren

Die oberste Dienstbehörde oder die zuständige nachgeordnete Stelle hat vor der Entscheidung über Maßnahmen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4 sowie § 21 Abs. 1 Nr. 4 **den** Richterinnen und Richtern sowie **den** Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Möglichkeit zu geben, ihr Interesse an der Übernahme der in den Vorschriften genannten Tätigkeiten zu bekunden (Interessenbekundungsverfahren).“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 3)**

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte veranlasst die Beeidigung **unverzüglich nach der Ernennung der Richterin oder des Richters**. ²Bei Richterinnen und Richtern auf Probe, die bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden, erfolgt die Beeidigung im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht. ³Über die Beeidigung ist ein Protokoll zu fertigen und zur Personalakte zu nehmen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4394

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Einer Richterin oder einem Richter auf Lebenszeit mit Dienstbezügen ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Weise zu bewilligen, dass während des ersten Teils des Bewilligungszeitraums der Dienst bis zur regelmäßigen Dienstzeit erhöht (Ansparphase) und diese Dienstzeiterhöhung während des unmittelbar daran anschließenden Teils des Bewilligungszeitraums durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst (Ausgleichsphase) ausgeglichen wird. ²Der gesamte Bewilligungszeitraum muss mindestens ein Jahr und darf höchstens sieben Jahre betragen. ³Er muss spätestens mit Vollendung des 59. Lebensjahres enden; Zeiten, in denen der Bewilligungszeitraum gemäß Satz 5 unterbrochen wird, bleiben insoweit unberücksichtigt. ⁴Die volle Freistellung vom Dienst innerhalb dieses Zeitraums muss mindestens sechs und darf höchstens zwölf Monate betragen. ⁵Für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach den mutterschutzrechtlichen Vorschriften, einer Elternzeit, einer Beurlaubung aus familiären Gründen bis zu drei Jahren nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und einer Familienpflegezeit nach § 7 a wird der Bewilligungszeitraum unterbrochen. ⁶Die Sätze 1 bis 5 sind nur anzuwenden, wenn die Richterin oder der Richter insgesamt mindestens zehn Jahre dem öffentlichen Dienst angehört hat. ⁷Bei der Berechnung der Dienstzeit nach Satz 6 sind Zeiten der Berufsausbildung sowie Zeiten, für die keine Dienstbezüge gezahlt werden, nicht zu berücksichtigen; zu berücksichtigen sind jedoch Zeiten der Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) sowie der Elternzeit.

- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Einer Richterin oder einem Richter auf Lebenszeit mit Dienstbezügen, **die oder der** insgesamt mindestens zehn Jahre dem öffentlichen Dienst angehört hat, ist auf Antrag unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Teilzeitbeschäftigung **als Freijahr** zu bewilligen _____ (*jetzt in Satz 2/1*). ²Der _____ Bewilligungszeitraum **des Freijahres** muss mindestens ein Jahr und darf höchstens sieben Jahre betragen. ^{2/1}Während des ersten Teils des Bewilligungszeitraums **wird** der Dienst bis zur regelmäßigen Dienstzeit erhöht (Ansparphase); _____ diese Dienstzeiterhöhung **wird** während des unmittelbar daran anschließenden **zweiten** Teils des Bewilligungszeitraums durch eine ununterbrochene volle Freistellung vom Dienst (Ausgleichsphase) ausgeglichen _____. ^{2/2}Die **Ausgleichsphase** muss mindestens sechs und darf höchstens zwölf Monate betragen. ³**Der Bewilligungszeitraum des Freijahres** muss spätestens mit Vollendung des **62.** Lebensjahres enden; Zeiten, in denen der Bewilligungszeitraum gemäß Satz 5 unterbrochen wird, bleiben insoweit unberücksichtigt. ⁴_____ (*jetzt in Satz 2/2*) ⁵Für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach den mutterschutzrechtlichen Vorschriften, einer Elternzeit, eines **Urlaubs** aus familiären Gründen bis zu drei Jahren nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und einer Familienpflegezeit nach § 7 a wird der Bewilligungszeitraum unterbrochen. ⁶_____ (*jetzt in Satz 1*) ⁷Bei der Berechnung der Dienstzeit nach Satz 1 sind Zeiten der Berufsausbildung sowie Zeiten, für die keine Dienstbezüge gezahlt werden, nicht zu berücksichtigen; **dies gilt nicht für Urlaub** aus familiären Gründen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und Elternzeit. ⁸**Für die Bemessung der Höhe der monatlichen Dienstbezüge während der Teilzeitbeschäftigung als Freijahr gilt § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) mit der Maßgabe, dass der während des gesamten Bewilligungszeitraums durchschnittlich zu leistende Dienst zugrunde zu legen ist.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4394

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(3) ¹Die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung ist mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen

1. bei Beendigung des Richterverhältnisses (§§ 21 und 24 DRiG), bei Entfernung aus dem Richterverhältnis (§ 11 des Niedersächsischen Disziplingesetzes - NDiszG - in Verbindung mit § 94) sowie bei Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand,
2. bei einem auf Antrag der Richterin oder des Richters erfolgten Wechsel des Dienstherrn,
3. wenn Umstände eintreten, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, oder
4. soweit der Richterin oder dem Richter die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

²Soweit ein Ausgleich nicht bereits erfolgt ist, werden zu wenig gezahlte Dienstbezüge vom Dienstherrn nachgezahlt.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

(3) ¹Die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung **nach Absatz 2** ist mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

²**Hat zum Zeitpunkt des Widerrufs der Bewilligungszeitraum des Freijahres bereits begonnen, so ist mit dem Widerruf der durchschnittlich zu leistende Dienst rückwirkend neu festzusetzen; zu wenig gezahlte Dienstbezüge _____ werden unverzüglich nachgezahlt.“**

- c) *unverändert*
- d) *unverändert*

3/1. § 7 a wird wie folgt geändert:

- a) **In Absatz 4 wird die Angabe „des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG)“ durch die Angabe „NBesG“ ersetzt.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4394

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3“ durch die Verweisung „§ 6 Abs. 5“ ersetzt.
5. In § 11 Abs. 5 Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
6. In § 19 Satz 3 wird das Wort „den“ durch die Worte „allgemeinen und sozialen“ ersetzt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 wird das Wort „Bestellung“ durch das Wort „Auswahl“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes - NDiszG -“ durch die Angabe „NDiszG“ ersetzt.
4. *unverändert*
5. ____ § 11 wird wie folgt geändert:
- a) **Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„²Wurde der Richterin oder dem Richter Teilzeitbeschäftigung als Freijahr bewilligt, so ist eine Versetzung in den Ruhestand auf Antrag abweichend von Satz 1 frühestens ein Jahr nach dem Ende des Bewilligungszeitraums des Freijahrs zulässig.“
 - b) **Absatz 5 wird wie folgt geändert:**
 - aa) **In Satz 1 werden nach dem Wort „Zeit“ das Komma und die Worte „die oder der am 31. Dezember 2011 noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,“ gestrichen.**
 - bb) **In Satz 2 wird nach dem Wort „ist“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.**
 - cc) **Satz 3 wird gestrichen.**
6. In § 19 Satz 3 **werden nach dem** Wort „den“ ____ die Worte „allgemeinen und sozialen“ **eingefügt.**
7. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
 - b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4394

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

bbb) Am Ende der Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Ablehnung von Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung sowie Urlaub, bei Erholungsurlaub jedoch nur, sofern die Richterin oder der Richter die Beteiligung des Richterrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,“.

ddd) Es werden die folgenden Nummern 8 bis 11 angefügt:

„8. Entlassung wegen Dienstunfähigkeit nach § 21 Abs. 2 Nr. 5 DRiG, sofern die Richterin oder der Richter die Beteiligung des Richterrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,

9. Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit, sofern die Richterin oder der Richter die Beteiligung des Richterrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen,

10. Ablehnung von Anträgen auf Teilnahme an der Telearbeit oder an mobilem Arbeiten und

11. Geltendmachung von Ersatzansprüchen, sofern die Richterin oder der Richter die Beteiligung des Richterrats beantragt; die Dienststelle hat auf das Antragsrecht rechtzeitig hinzuweisen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4394

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

- | | |
|--|--|
| <p>c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Am Ende der Nummer 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.</p> <p>bb) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.</p> <p>cc) Es werden die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:</p> <p>„3. Bestimmung des Inhalts von Beförderungsrichtlinien und</p> <p>4. Bestimmung des Inhalts von Personalentwicklungskonzepten.“</p> <p>d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einführung“ ein Komma und die Worte „wesentliche Erweiterung“ eingefügt.</p> <p>bb) Am Ende der Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.</p> <p>cc) Am Ende der Nummer 7 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.</p> <p>dd) Es wird die folgende Nummer 8 angefügt:</p> <p>„8. Einführung der Telearbeit.“</p> <p>e) In Absatz 6 Nr. 1 werden nach dem Wort „Heilfürsorge“ ein Komma und die Worte „so weit nicht in den Absätzen 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist,“ eingefügt.</p> <p>8. § 21 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Nummer 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>„4. Übertragung von ständigen oder umfangreichen Verwaltungsaufgaben,“.</p> <p>bb) Nummer 5 wird gestrichen.</p> <p>cc) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.</p> | <p>c) <i>unverändert</i></p> <p>d) <i>unverändert</i></p> <p>e) wird gestrichen</p> <p>8. § 21 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) <i>unverändert</i></p> <p>bb) <i>unverändert</i></p> <p>cc) <i>unverändert</i></p> |
|--|--|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4394

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

dd) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 7 und 8 und erhalten folgende Fassung:

„7. Aufstellung der Entwürfe des Stellenplans, des Beschäftigungsvolumens und des Personalkostenbudgets durch die oberste Dienstbehörde,

8. Abschluss von Zielvereinbarungen im Rahmen der dezentralen Mittelbewirtschaftung (§ 17 a der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung - LHO -), an denen die oberste Dienstbehörde oder die in § 18 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 7 und 8 genannten Gerichte beteiligt sind.“

ee) Die Nummern 10 und 11 werden gestrichen.

ff) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden Nummern 9 und 10.

gg) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 11 und erhält folgende Fassung:

„11. allgemeine Regelungen, wenn sie nicht in § 20 oder den Nummern 1 bis 10 aufgeführt oder Gegenstand von Vereinbarungen mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 81 NPersVG sind oder der Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände nach beamtenrechtlichen Vorschriften unterliegen.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die übergeordnete Dienststelle erörtert die Angelegenheit mit dem bei ihr gebildeten Richterrat mit dem Ziel der Einigung.“

dd) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 7 und 8 und erhalten folgende Fassung:

„7. *unverändert*

8. Abschluss von Zielvereinbarungen im Rahmen der dezentralen Mittelbewirtschaftung (§ 17 a der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung - LHO -), an denen die oberste Dienstbehörde oder die in § 18 Abs. 1 Nrn. 1, 4, 7 und 8 genannten **Obergerichte** beteiligt sind.“

ee) *unverändert*

ff) *unverändert*

gg) *unverändert*

b) *unverändert*

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Die übergeordnete Dienststelle erörtert die Angelegenheit mit dem bei ihr gebildeten Richterrat mit dem Ziel der Einigung, **bevor sie nach Satz 4 den zuständigen Richterrat beteiligt.**“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4394

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
10. § 25 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Eine Richterin oder ein Richter auf Lebenszeit oder auf Zeit verliert die Wahlberechtigung und Wählbarkeit zum Richterrat des Gerichts bei einer Abordnung an eine Verwaltungsbehörde oder an ein anderes Gericht, für das der Richterrat des bisherigen Gerichts nicht gebildet ist, wenn die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat und zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass die Richterin oder der Richter nicht innerhalb von weiteren sechs Monaten an das bisherige Gericht zurückkehrt.“
11. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Haushaltsaufstellung“ die Worte „und über die Bewirtschaftung des Bereichsbudgets“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 4 angefügt:
- „⁴Auf die Einhaltung der Einladungsfrist kann die Dienststelle im Einvernehmen mit dem Richterrat verzichten.“
12. In § 32 Abs. 2 Sätze 2 und 6 sowie Abs. 4 Sätze 1, 3 und 4 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
13. In § 33 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 9 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.
14. In § 34 Abs. 1 Sätze 2 und 6, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Sätze 1 bis 3 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.

- b) *unverändert*
10. *unverändert*
11. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) *unverändert*
- b) _____ Absatz 2 wird **wie folgt geändert**:
- aa) **In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.**
- bb) **Es wird** der folgende Satz 4 angefügt:
- „⁴**Der** Richterrat kann **im Einzelfall** auf die Einhaltung der Einladungsfrist _____ verzichten.“
- c) **In Absatz 5 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.**
12. *unverändert*
13. *unverändert*
14. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4394

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

15. In § 35 Abs. 1 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

15. *unverändert*

16. § 36 wird wie folgt geändert:

16. **In § 36 wird der bisherige Satz 2 durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:**

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ergibt sich bei der Feststellung des Verhältnisses der Zahl der Richterinnen und Richter zur Zahl der nichtrichterlichen Beschäftigten der Dienststelle ein günstigeres Verhältnis als das Verhältnis nach Satz 1, so ist die Zahl der vom Richterrat entsandten Mitglieder entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Richterinnen und Richter zur Zahl der nichtrichterlichen Beschäftigten zu erhöhen; Bruchteile unter ein Halb sind abzurunden und ab ein Halb aufzurunden.“

„²**Weicht das** Verhältnis der Zahl der Richterinnen und Richter zur Zahl der nichtrichterlichen Beschäftigten der Dienststelle **von dem** Verhältnis nach Satz 1 **ab**, so ist die Zahl der vom Richterrat entsandten Mitglieder entsprechend dem Verhältnis der Zahl der Richterinnen und Richter zur Zahl der nichtrichterlichen Beschäftigten zu erhöhen; Bruchteile unter **0,5** sind abzurunden und ab **0,5** aufzurunden. ³Maßgeblich für die Feststellung der Zahl der Richterinnen und Richter und der Zahl der nichtrichterlichen Beschäftigten ist der Zeitpunkt des Beginns der Wahlperiode des Richterrats.“

b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Maßgeblich für die Feststellung der Zahl der Richterinnen und Richter und der Zahl der nichtrichterlichen Beschäftigten ist der Zeitpunkt des Beginns der Wahlperiode des Richterrats.“

17. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

17. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Als besondere Richtervertreterinnen und Richtervertreter für gemeinsame Angelegenheiten werden entsandt

„(1) ¹Als besondere Richtervertreterinnen und Richtervertreter für gemeinsame Angelegenheiten werden entsandt

1. bei den Amtsgerichten, die nicht von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet werden und

1. bei den Amtsgerichten, die nicht von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleitet werden und

a) deren Personalrat mehr als fünf Mitglieder hat, die Amtsgerichtsrichtervertretung und eine weitere Person,

a) deren Personalrat mehr als fünf Mitglieder hat, die Amtsgerichtsrichtervertretung (**§ 41 Abs. 1**) und eine weitere Person,

b) deren Personalrat bis zu fünf Mitglieder hat, die Amtsgerichtsvertretung,

b) *unverändert*

2. bei den Arbeitsgerichten,

2. *unverändert*

a) deren Personalrat mehr als fünf Mitglieder hat, zwei Personen,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4394

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

- b) deren Personalrat bis zu fünf Mitglieder hat, eine Person sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.

²§ 36 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

²§ 36 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.“

17/1. In § 39 Abs. 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Sätze 2 und 3“ ersetzt.

18. § 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

18. *unverändert*

- a) In Satz 1 wird am Ende der Klammerzusatz „(Beteiligungsgespräch)“ eingefügt.

- b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Beteiligungsgespräche finden einmal im Vierteljahr und ansonsten auf Antrag der Dienststelle oder der Amtsgerichtsrichtervertretung anlassbezogen statt; hierfür gilt § 31 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 bis 4 entsprechend.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

19. In § 50 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „sobald die Abordnung länger als drei Monate andauert“ durch die Worte „wenn die Abordnung länger als drei Monate gedauert hat und zu diesem Zeitpunkt feststeht, dass die Richterin oder der Richter nicht innerhalb von weiteren sechs Monaten an das bisherige Gericht zurückkehrt“ ersetzt.

19. *unverändert*

19/1. In § 58 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „schriftlichen Verfahren“ die Worte „oder durch E-Mail“ eingefügt.

19/2. In § 59 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eine schriftliche begründete Stellungnahme“ durch die Worte „schriftlich oder durch E-Mail eine begründete Stellungnahme“ ersetzt.

20. Vor § 62 wird die folgende Überschrift eingefügt:

20. *unverändert*

**„Erster Abschnitt
Rechtsstellung, Geschäftsordnung,
Einigungsstellen“.**

21. Nach § 67 wird der folgende Zweite Abschnitt mit den neuen §§ 68 bis 68 b eingefügt:

21. Nach § 67 wird der folgende Zweite Abschnitt mit den neuen §§ 68 bis 68 b eingefügt:

**„Zweiter Abschnitt
Budgetrat**

**„Zweiter Abschnitt
Budgetrat**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4394

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

§ 68

Bildung und Aufgabe des Budgetrats

¹Ein Budgetrat wird gebildet bei den in § 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 8 genannten Gerichten und auf Verlangen des Richter- oder Personalrats bei einem Verwaltungsgericht und einem von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleiteten Sozialgericht. ²Der Budgetrat hat die Aufgabe, Angelegenheiten der dezentralen Mittelbewirtschaftung (§ 17 a LHO), insbesondere die Verhandlung und den Abschluss von Budget- und Zielvereinbarungen sowie die Verwendung budgetierter Haushaltsmittel, zu beraten. ³Daneben findet eine Befassung des Wirtschaftsausschusses (§ 60 a NPersVG) mit derselben Angelegenheit nicht statt. ⁴Hiervon unberührt bleiben die Informations- und Beteiligungsrechte der Richter- und Personalvertretungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes. ⁵Weitere Einzelheiten zu den Aufgaben des Budgetrats werden durch Dienstvereinbarungen geregelt.

§ 68 a

Zusammensetzung des Budgetrats

(1) Dem bei den in § 18 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 8 genannten Gerichten zu bildenden Budgetrat gehören unbeschadet des § 68 b an:

1. ihre Gerichtsleitung,
2. die oder der von ihrer Gerichtsleitung bestellte Beauftragte für den Haushalt,
3. die Präsidentinnen oder Präsidenten der Gerichte ihres Bezirks,
4. ein entsandtes Mitglied der bei ihnen oder für ihre Gerichtsbarkeit gebildeten Richtervertretung und
5. ein entsandtes Mitglied der bei ihnen oder für ihre Gerichtsbarkeit gebildeten Personalvertretung.

(2) ¹Dem bei den in § 18 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 6 und 7 genannten Gerichten zu bildenden Budgetrat gehören unbeschadet des § 68 b an:

1. ihre Gerichtsleitung,

§ 68

Bildung und Aufgabe des Budgetrats

¹_____ Budgeträte **werden** gebildet bei den in § 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 8 genannten Gerichten **sowie** auf Verlangen des **jeweiligen Richterrats** oder Personalrats bei **den** Verwaltungsgerichten und **den** von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleiteten Sozialgerichten. ²Der Budgetrat hat die Aufgabe, Angelegenheiten der dezentralen Mittelbewirtschaftung (§ 17 a LHO), insbesondere die Verhandlung und den Abschluss von Budget- und Zielvereinbarungen sowie die Verwendung budgetierter Haushaltsmittel, zu beraten. ³_____ ⁴Hiervon unberührt bleiben die Informations- und Beteiligungsrechte der Richter- und Personalvertretungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes. ⁵**Die** weiteren Einzelheiten zu den Aufgaben des Budgetrats **können in einer** Dienstvereinbarung geregelt werden.

§ 68 a

Zusammensetzung des Budgetrats

(1) **Den** bei den in § 18 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 8 genannten Gerichten **gebildeten** Budgeträten gehören **jeweils** an:

1. **die** Gerichtsleitung,
2. die oder der _____ Beauftragte für den Haushalt,
3. die Präsidentinnen oder Präsidenten der Gerichte **des jeweiligen** Bezirks,
4. **bei einem Oberlandesgericht** ein entsandtes Mitglied **des Bezirksrichterrats, ansonsten ein entsandtes Mitglied des Hauptrichterrats** und
5. ein entsandtes Mitglied **des Bezirkspersonalrats**.

(2) ¹**Den** bei den in § 18 Abs. 1 Nrn. 2, 3, **5 bis 7** und **9** genannten Gerichten **gebildeten** Budgeträten gehören **jeweils** an:

1. **die** Gerichtsleitung,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4394

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

2. die oder der von ihrer Gerichtsleitung bestellte Beauftragte für den Haushalt,
3. ein entsandtes Mitglied der bei ihnen gebildeten Richtervertretung und
4. ein entsandtes Mitglied der bei ihnen gebildeten Personalvertretung.

²Satz 1 gilt entsprechend für einen auf Verlangen des Richter- oder Personalrats bei einem Verwaltungsgericht oder einem von einer Präsidentin oder einem Präsidenten geleiteten Sozialgericht gebildeten Budgetrat. ³Bei den Landgerichten gehören dem Budgetrat zusätzlich die Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte ihres Bezirks an.

(3) Die Richter- und Personalvertretungen bestimmen für die Dauer ihrer Amtszeit über die Entsendung eines Mitglieds in den Budgetrat und die jederzeit zulässige Abberufung eines Mitglieds aus dem Budgetrat.

§ 68 b
Geschäftsordnung

Der Budgetrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere seine weitere Zusammensetzung und sein Verfahren zu regeln sind.“

22. Nach § 68 b wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt
Rechtsweg“.

23. Der bisherige § 68 wird § 68 c und wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.

2. die oder der _____ Beauftragte für den Haushalt,

2/1. bei den Landgerichten _____ die Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte **des jeweiligen Bezirks**,

3. ein entsandtes Mitglied **des Richterrats** und

4. **beim Landesarbeitsgericht ein entsandtes Mitglied des Bezirkspersonalrats, ansonsten ein entsandtes Mitglied des Personalrats.**

²_____ (jetzt im einleitenden Satzteil von Satz 1) ³_____ (jetzt in Satz 1 Nr. 2/1)

(3) **Die Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 4 und 5 sowie Absatz 2 Nrn. 3 und 4 werden von der jeweiligen Richtervertretung oder Personalvertretung für die Dauer ihrer Amtszeit bestimmt und können jederzeit abberufen werden.**

§ 68 b
Geschäftsordnung

¹Der Budgetrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere _____ sein Verfahren zu regeln ist. ²**In der Geschäftsordnung kann auch bestimmt werden, dass der Budgetrat um zusätzliche Mitglieder erweitert wird.**“

22. *unverändert*

23. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4394

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

24. § 71 erhält folgende Fassung:

24. *unverändert*

„§ 71
Aufgaben der Staatsanwaltsräte

(1) ¹Der Staatsanwaltsrat ist in allgemeinen, sozialen, organisatorischen, sonstigen innerdienstlichen und personellen Angelegenheiten (§ 19 Satz 1, § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 und 4, § 21 Abs. 1 Nrn. 4 und 8 dieses Gesetzes in entsprechender Anwendung sowie die §§ 64 bis 67 und 75 NPersVG) der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu beteiligen. ²Er ist in gemeinsamen Besprechungen (§ 62 Abs. 1 NPersVG) entsprechend § 31 Abs. 1 Satz 3 zu unterrichten.

(2) ¹Der Hauptstaatsanwaltsrat ist auf sein Verlangen fortlaufend über die Bewerberlage hinsichtlich der Richterinnen und Richter auf Probe und kraft Auftrags zu unterrichten. ²Bei den Bewerbungsgesprächen darf ein Mitglied des Hauptstaatsanwaltsrats anwesend sein. ³Die weiteren Einzelheiten können in einer Dienstvereinbarung geregelt werden.“

25. Nach § 74 wird der folgende § 74 a eingefügt:

25. Nach § 74 wird der folgende § 74 a eingefügt:

„§ 74 a
Budgetrat

„§ 74 a
Budgetrat

(1) ¹Bei den Generalstaatsanwaltschaften und den Staatsanwaltschaften wird ein Budgetrat gebildet. ²Für den Budgetrat gelten § 68 Sätze 2 bis 5, § 68 a Abs. 3 und § 68 b mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Richter- die Staatsanwaltsvertretungen treten.

(1) ¹**Budgeträte werden** gebildet bei den Generalstaatsanwaltschaften und den Staatsanwaltschaften _____. ²_____ § 68 Sätze 2 bis 5 _____ und § 68 b gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der **Richtervertretungen** die Staatsanwaltsvertretungen treten.

(2) Dem bei einer Generalstaatsanwaltschaft zu bildenden Budgetrat gehören unbeschadet des § 68 b an:

(2) Dem bei einer Generalstaatsanwaltschaft **gebildeten** Budgetrat gehören _____ an:

1. ihre Leitung,
2. die oder der von ihrer Leitung bestellte Beauftragte für den Haushalt,
3. die Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälte der Staatsanwaltschaften ihres Bezirks,
4. ein entsandtes Mitglied des bei ihr gebildeten Bezirksstaatsanwaltsrats und

1. *unverändert*
2. die oder der _____ Beauftragte für den Haushalt,
3. *unverändert*
4. ein entsandtes Mitglied des _____ Bezirksstaatsanwaltsrats und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4394

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

5. ein entsandtes Mitglied des bei ihr gebildeten Bezirkspersonalrats.

(3) Dem bei einer Staatsanwaltschaft zu bildenden Budgetrat gehören unbeschadet des § 68 b an:

1. ihre Leitung,
2. die oder der von ihrer Leitung bestellte Beauftragte für den Haushalt,
3. ein entsandtes Mitglied des bei ihr gebildeten Staatsanwaltsrats und
4. ein entsandtes Mitglied des bei ihr gebildeten Personalrats.“

26. In § 102 Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung“ durch die Verweisung „§ 79 des Niedersächsischen Justizgesetzes“ ersetzt.

27. In § 107 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Lebenszeit“ die Worte „oder auf Zeit“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Das Niedersächsische Justizgesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 223), wird wie folgt geändert:

5. ein entsandtes Mitglied des _____ Bezirkspersonalrats.

(3) Dem bei einer Staatsanwaltschaft **gebildeten** Budgetrat gehören _____ an:

1. *unverändert*
2. die oder der _____ Beauftragte für den Haushalt,
3. ein entsandtes Mitglied des _____ Staatsanwaltsrats und
4. ein entsandtes Mitglied des _____ Personalrats.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nrn. 4 und 5 sowie Absatz 3 Nrn. 3 und 4 werden von der jeweiligen Staatsanwaltschaftsververtretung oder Personalvertretung für die Dauer ihrer Amtszeit bestimmt und können jederzeit abberufen werden.“

26. In § 102 Satz 1 werden die Worte „**des** Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung“ durch die Verweisung „§ 79 des Niedersächsischen Justizgesetzes“ ersetzt.

27. *unverändert*

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

Das Niedersächsische Justizgesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch **Artikel 9** des Gesetzes vom **24. Oktober 2019** (Nds. GVBl. S. **300**), wird wie folgt geändert:

- 0/1. In § 12 Abs. 1, § 14 Satz 1 sowie § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Justizwachtmeister“ das Komma und die Worte „Justizhelferinnen und Justizhelfer“ durch die Worte „und Justizangestellten im Wachtmeisterdienst“ ersetzt.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4394

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

0/2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Wachtmeisterinnen, Wachtmeister, Justizhelferinnen und Justizhelfer“ durch die Worte „Justizwachtmeisterinnen, Justizwachtmeister und Justizangestellte im Wachtmeisterdienst“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Wachtmeisterinnen, Wachtmeister, Justizhelferinnen und Justizhelfer“ durch die Worte „Justizwachtmeisterinnen, Justizwachtmeister und Justizangestellten im Wachtmeisterdienst“ ersetzt.

1. Nach § 31 wird das folgende Sechste Kapitel eingefügt:

„Sechstes Kapitel
Neutralität

§ 31 a

Neutrales Auftreten im Dienst

Wer in einer Verhandlung oder bei einer anderen Amtshandlung, bei deren Wahrnehmung Beteiligte, Zeuginnen oder Zeugen, Sachverständige oder Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sind, ihr oder ihm obliegende oder übertragene richterliche oder staatsanwaltliche Aufgaben wahrnimmt, darf keine sichtbaren Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die eine religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung zum Ausdruck bringen.“

1. *unverändert*

1/1. Nach § 93 wird der folgende § 93 a eingefügt:

„§ 93 a
Anzahl der Kammern

¹Die Präsidentin oder der Präsident des Landesarbeitsgerichts bestimmt die Anzahl der Kammern bei den Arbeitsgerichten und bei dem Landesarbeitsgericht. ²Das Justizministerium kann der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts hierfür Weisungen erteilen.“

2. In § 109 Abs. 1 werden die Worte „der Justizbeibringungsordnung“ durch die Worte „des Justizbeibringungsgesetzes“ ersetzt.

2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4394

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

3. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Justizbeitreibungsgesetz in der Fassung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094), in der jeweils geltenden Fassung gilt für die Einziehung der dort in § 1 Abs. 1 genannten Ansprüche über § 1 Abs. 2 des Justizbeitreibungsgesetzes hinaus auch für Ansprüche, die nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

In § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung

§ 5 Abs. 5 der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung vom 7. September 2004 (Nds. GVBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. August 2017 (Nds. GVBl. S. 276), erhält folgende Fassung:

„(5) In dem Jahr, in dem im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 8 a Abs. 1 der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten, § 63 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes oder § 6 Abs. 2 des Nieder-

3. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Justizbeitreibungsgesetz _____ gilt für die Einziehung der dort in § 1 Abs. 1 genannten Ansprüche über § 1 Abs. 2 des Justizbeitreibungsgesetzes hinaus auch für Ansprüche, die nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen.“

4. Die Anlage 1 (zu § 32 Abs. 2) wird wie folgt geändert:

- a) **In Nummer 25 wird das Wort „Langen“ durch das Wort „Geestland“ ersetzt.**
- b) **In Nummer 78 wird das Wort „Heinigen“ durch das Wort „Heiningen“ ersetzt.**

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

In § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 451), wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung

unverändert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4394

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

sächsischen Richtergesetzes zum Ausgleich zeitweilig erhöhter Arbeitszeit eine volle Freistellung vom Dienst beginnt oder endet, wird der Erholungsurlaub nach Absatz 4 Sätze 1 bis 3 berechnet.“

Artikel 4/1
Änderung des Niedersächsischen
Hinterlegungsgesetzes

Das Niedersächsische Hinterlegungsgesetz vom 9. November 2012 (Nds. GVBl. S. 431) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Hinterlegtes Geld wird nicht verzinst. ²Zinsansprüche, die bis zum (*einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der richterlichen Mitbestimmung und zur Stärkung der Neutralität der Justiz*) nach dem bis dahin geltenden Recht entstanden sind, bleiben unberührt. ³Berechnung und Auszahlung der Zinsen erfolgen nur auf Antrag der zum Empfang berechtigten Person. ⁴Der Antrag ist spätestens drei Monate, nachdem die zum Empfang berechtigte Person von dem Erlass der Herausgabeanordnung benachrichtigt worden ist oder in sonstiger Weise vom Erlass der Herausgabeanordnung erfahren hat, bei der Hinterlegungsstelle, die das Hinterlegungsverfahren führt, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen.“

2. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. die Berechtigung bei einer Erbschaft des Fiskus durch einen Beschluss nach § 1964 Abs. 1 BGB festgestellt ist.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/4394

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Artikel 5
Neubekanntmachung

Das Niedersächsische Justizministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Richtergesetz und das Niedersächsische Justizgesetz jeweils in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 5
Neubekanntmachung

unverändert

Artikel 6
Inkrafttreten

unverändert